

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der **Reitclub Kippenheim 77 e.V.** mit Sitz in 77971 Kippenheim ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 77933 Lahr/Schw. mit **Nr. VR 568** eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Ortenauer Reiterrings und des Pferdesportverbandes Südbaden, sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Förderung von Kinder und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Pflege des Reit-, Fahr- und Voltigiersports;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) die Teilnahme und Durchführung reitsportlicher Veranstaltungen;
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - e) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Verbandes;
 - f) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung der Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Vermeidung von Schäden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ~~erhalten~~.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle am Reit-, Fahr- und Voltigiersport interessierte Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung (Mitgliedschaftsantrag) ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die mehreren Reitvereinen angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet

über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-, Fahr- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen und auch einen Ehrevorsitz ernennen. Der Ehrevorsitzende hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des ORR, des Südbadischen Reit- und Fahrverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets –auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
3. Von jedem aktiven Mitglied ab dem 16. Lebensjahr sind pro Jahr 20 Stunden Arbeitsdienst zu entrichten. Die Termine werden angekündigt. Arbeitsdienste an Veranstaltungen werden angerechnet. Mitgliederzugänge ab dem 01.07. haben die Hälfte der Arbeitszeit zu erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Entgelt erhoben, die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
4. Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die selbst reiten, fahren, voltigieren, springen oder longieren. Sie haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlage, sowie Stimm- und Wahlrecht.
Passive Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Sie haben Zutritt zu den Vereinsanlagen, sowie Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, wobei bei monatlicher Beitragsleistung eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt); bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jahresbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu bezahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seiner Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn eines der anwesenden Mitglieder den Antrag auf geheime Wahlen stellt, wird durch Stimmzettel abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn eines der anwesenden Mitglieder den Antrag auf geheime Wahlen stellt, wird durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme; Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entlastung des Kassierers
- Entlastung des Vorstandes
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (siehe § 6 Abs. 2),
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach den §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassierer,
 - der Schriftführer,
 - der Jugendwart,
 - Event-Manager
 - Aktiven Sprecher
 - Buchhaltung
 - Mitgliederverwaltung
3. Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor

der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Sitzungen des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand tritt mindestens 2 Mal im Jahr zusammen, oder
 - b) wenn es mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen, oder
 - c) wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
2. Der Vorstand darf nach Anhörung des Betroffenen ff. Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
 - e) Ausschluß aus dem Verein.
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer und
 - dem Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Führung der laufenden Geschäfte. Diese umfassen insbesondere den Betriebsablauf zwischen den Vorstandssitzungen (sh.

§ 10 Nr. 7) und Anschaffungen bis zu einer Höhe von 3.000 EURO. Weiterführende, vor allem den Verein verändernde Entscheidungen, wie Umbaumaßnahmen, Verpachtungen, Einsetzen von Personal, Reitlehrer, Voltigierausbilder und sonstigen Übungsleitern obliegen dem Vorstand (§ 10), soweit hierzu nicht gem. dieser Satzung die Mitgliederversammlung (§§8, 9) zuständig ist.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder finden, die den Verein als solchen weiterführen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kippenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 12.04.2019